

Vorblatt

Problem:

Mit 1. September 2012 soll ein im Nationalrat beschlossenes Bundesgesetz über den Erwerb des Pflichtschulabschlusses durch Jugendliche und Erwachsene in Kraft treten. Zwei Verordnungsaufträge sollten bis dahin erfüllt sein.

Ziel:

Verordnungsmäßige Regelungen über die Prüfungsgebiete gemäß der neuen Pflichtschulabschluss-Prüfung.

Inhalt /Problemlösung:

Festlegung der Wahlgebiete, die für die Aufnahme in höhere Schulen jedenfalls erfolgreich absolviert sein müssen.

Festlegung der Inhalte der einzelnen Prüfungsgebiete gemäß den geltenden Lehrplänen der Neuen Mittelschule und der Polytechnischen Schule (auf der 8. Stufe).

Alternativen:

Im Hinblick auf den klaren Gesetzesauftrag in den §§ 1 Abs.4 und 3 Abs. 3 bestehen keine Alternativen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt gegeben.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es sind keine Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich gegeben.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Es sind keine Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht gegeben.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Es bestehen keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen, das Vorhaben ist geschlechtsneutral.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung unterliegt dem Konsultationsmechanismus. Im Übrigen bestehen keine Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der Nationalrat hat am 5. Juli 2012 den als Regierungsvorlage eingebrachten Gesetzesentwurf (RV 1802 dB XXIV. GP) mit einer von der RV abweichenden Änderung in 2. Lesung angenommen. Der Ausschuss für Unterricht, Kunst und Kultur des Bundesrates stellte nach Beratung der Vorlage am 17. Juli 2012 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, der Bundesrat möge gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch erheben. Diesem Antrag wurde seitens des Bundesrates am 19. Juli 2012 nachgekommen, womit die parlamentarische Behandlung abgeschlossen ist.

Das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz soll für Jugendliche und Erwachsene, die im Rahmen ihrer schulischen Laufbahn die 8. Schulstufe nicht oder nicht erfolgreich abgeschlossen haben, eine Möglichkeit bieten, diesen Pflichtschulabschluss unter erwachsenengerechten Rahmenbedingungen nachzuholen. Die Möglichkeit der Ablegung einer Externistenprüfung über die Schulart „Hauptschule“ oder „Neue Mittelschule“ bleibt davon unberührt.

Der erfolgreiche Abschluss der Pflichtschulabschluss-Prüfung vermittelt die mit

- dem erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe bzw. der erfolgreichen Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und
- dem erfolgreichen Abschluss der 4. Klasse der Hauptschule oder der 8. Klasse der Volksschuloberstufe oder der 4. Klasse der Neuen Mittelschule oder der Polytechnischen Schule auf der 8. Schulstufe

verbundenen Berechtigungen und bildet somit die Grundlage für einen weiteren Schulbesuch.

Es sind fünf Prüfungsgebiete vorgesehen, wobei neben den verbindlichen Prüfungsgebieten

- Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft,
- Englisch – Globalität und Transkulturalität,
- Mathematik und
- Berufsorientierung

ein Block von „Wahlgebieten“ (nachstehend genannt) vorgesehen ist, aus denen zwei zu wählen sind:

- Kreativität und Gestaltung,
- Gesundheit und Soziales,
- Weitere Sprache oder
- Natur und Technik.

Für die Aufnahme in (bestimmte) weiterführende Schulen sind bestimmte dieser „Wahlgebiete“ zu absolvieren, was maßgeblich von den Bildungszielen der angestrebten Schulart abhängig ist. Welche der „Wahlgebiete“ für den Besuch welcher weiterführenden mittleren oder höheren Schule erfolgreich abgeschlossen sein muss, ist von der Bundesministerin (für Unterricht, Kunst und Kultur) durch Verordnung festzulegen, was der vorliegende Entwurf in § 2 unternimmt.

Die Prüfungsgebiete stehen allesamt in Bezug zu den Lehrplänen des allgemein bildenden Schulwesens auf der Sekundarstufe I, wobei eine zielgruppenadäquate Zusammenstellung der Kompetenzanforderungen in den einzelnen Prüfungsgebieten die Attraktivität dieses Bildungsabschlusses für Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr und für Erwachsene erhöhen soll. Der konkrete Lehrplanbezug ist gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzesbeschlusses durch Verordnung der zuständigen Bundesministerin (für Unterricht, Kunst und Kultur) herzustellen, indem diese „auf der Grundlage der für die 5. bis 8. Schulstufe verordneten Lehrpläne ... zu bestimmen hat, welche Unterrichtsgegenstände oder Teile von Unterrichtsgegenständen (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoffe von Unterrichtsgegenständen) den Prüfungsgebieten ... zuzuordnen sind“.

Die nunmehr zur Begutachtung vorliegende Verordnung bezieht sich vorwiegend auf den Lehrplan der Neuen Mittelschule, BGBl. II Nr. 185/2012, und in wenigen Bereichen auf den Lehrplan der Polytechnischen Schule (auf der 8. Schulstufe), BGBl. II Nr. 236/1997 idF BGBl. II Nr. 308/2006. Im vorliegenden Entwurf werden aus unterschiedlichen Unterrichtsgegenständen der genannten Lehrpläne

- die Bildungs- und Lehraufgaben oder Teile derselben als „Kompetenzanforderungen“ und

- die Lehrstoffe oder Teile derselben als „Prüfungsstoffe“

den jeweiligen – gegenstandsübergreifend formulierten – Prüfungsgebieten zugeordnet. Diese Zuordnung versucht am Lehrplanwortlaut (auszugsweise zwar) festzuhalten, um nicht von den Lehrplänen abweichende Inhalte zum Gegenstand eines Prüfungsgebietes zu erklären. Dabei ergibt sich naturgemäß die besondere Situation, dass ein auf Unterricht ausgerichteter (Lehrplan)Text „sinngemäß“ als für eine Prüfung geltend verstanden werden muss.

Es wird davon ausgegangen, dass die Bildungs- und Lehraufgabe eines Unterrichtsgegenstandes im Unterricht dann erreicht wurde, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Schulstufe positiv beurteilt wurde. Umgelegt auf die Prüfungssituation bedeutet das, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin mit der Behauptung oder in der Annahme, die Bildungs- und Lehraufgabe zu erfüllen, zur Prüfung antritt und mit dieser den Beweis der tatsächlichen Erfüllung der im Lehrplan beschriebenen Bildungs- und Lehraufgabe antritt.

§ 1 Abs. 3 und 4 des vorliegenden Entwurfes stellt dies klar, was für das Verständnis der Verordnung (und im Besonderen ihrer Anlage) von großer Bedeutung ist.

Vereinzelte kommen auch in den Lehrstoffen Wendungen vor, die sich auf Schülerinnen und Schüler sowie auf den Unterricht in der Schule beziehen. Auch hier sind diese Lehrplanformulierungen im Sinne der obigen Ausführungen so zu verstehen, wie es der Regelungsgehalt des vorliegenden Entwurfes (als Prüfungsvorschrift) gebietet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Regelungsinhalte der Verordnung sind kostenneutral, da die bestehende Form der Externistenprüfung weiterhin zur Anwendung gelangt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 des Entwurfes regelt Umfang und Inhalt der Prüfungsgebiete. Die beabsichtigte zielgruppen- und erwachsenengerechte Gestaltung der Pflichtschulabschluss-Prüfung verlangt einerseits eine gegenstandsübergreifende Festlegung der einzelnen Prüfungsgebiete und andererseits die Setzung von Schwerpunkten.

Es handelt sich (in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 1 des Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetzes um folgende Prüfungsgebiete:

1. Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft,
2. Englisch – Globalität und Transkulturalität,
3. Mathematik,
4. Kreativität und Gestaltung,
5. Gesundheit und Soziales,
6. Weitere Sprache,
7. Natur und Technik sowie
8. Berufsorientierung.

Bei den Prüfungsgebieten gemäß Z 4 bis 7 handelt es sich um sog. „Wahlgebiete“, zwei dieser Prüfungsgebiete müssen gewählt werden.

Was das besondere Verständnis von Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff als „Kompetenzanforderungen“ und „Prüfungsstoffe“ anlangt, so wird auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen. In Entsprechung zum Unterricht in der Schule, wo das Erlangen der lehrplanmäßigen Bildungs- und Lehraufgabe durch die Erfüllung/Beherrschung des Lehrstoffes und letztendlich durch die positive Beurteilung des Unterrichtsgegenstandes bescheinigt wird, stellt bei der Pflichtschulabschluss-Prüfung die Erfüllung/Beherrschung des Prüfungsstoffes den Nachweis des Erlangens der Kompetenzanforderungen dar.

Um eine kompetenzorientierte Formulierung der Prüfungsaufgaben sowie eine zielgruppenadäquate Gestaltung der gesamten Leistungsfeststellungsverfahrens zu gewährleisten, sollen folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- Die Aufgaben, Themenstellungen sowie eingesetzten Materialien sollen sich an der Lebenswelt und den Vorerfahrungen der Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten orientieren. Wo dies (etwa

bei schriftlichen Prüfungsteilen) nicht durchwegs möglich ist, sollen die Prüfungsaufgaben auf realistische Verwendungssituationen bezogen und offen für persönliche Bezugnahme seitens der Prüfungskandidatinnen und –kandidaten sein.

- Insbesondere bei der Durchführung mündlicher Prüfungsteile soll ein Bezug zum Alltag bzw. zu besonderen Interessen und Vorkenntnissen der Kandidatinnen und Kandidaten hergestellt werden. Kompetenz besteht aus dem Zusammenspiel von Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen, welche in Handlungssituationen durch die Disposition der einzelnen Prüfungskandidatin bzw. des einzelnen Prüfungskandidaten zur Geltung kommen. Die kompetenzorientierte Prüfungssituation soll diesem Zusammenspiel Rechnung tragen.
- Neben der Darlegung der Sachkompetenz ist den Prüfungskandidatinnen und –kandidaten auch Raum für die Entfaltung ihrer Selbstkompetenz und Sozialkompetenz zu geben. Dies bedeutet unter anderem, dass die Auseinandersetzung mit einer Problemstellung die Möglichkeiten beinhalten sollte, Gegebenheiten kritisch zu hinterfragen, Probleme zu erkennen und zu definieren, Lösungswege eigenständig zu suchen und das eigene Handeln kritisch zu betrachten. Auch in der konkreten Prüfungssituation soll also nicht die reine Reproduktion von Wissen und Fertigkeiten im Vordergrund stehen, sondern die kritisch-prüfende Auseinandersetzung mit verfügbarem Wissen.
- Die Prüfungssituation soll als Teil des gesamten Bildungsprozesses erfahrbar gemacht werden. Dies bedingt ein offenes Prüfungsklima sowie ein wertschätzendes Rückmeldeverfahren von Seiten der Prüferinnen und Prüfer. Im Sinne des lebensbegleitenden Lernens soll die Leistungsfeststellung als wichtiger Zwischenschritt der persönlichen Entwicklung erfahrbar sein und zu weiteren Bildungswegen motivieren.

Zu § 2:

Hier erfolgt in Erfüllung des Gesetzauftrages gemäß § 1 Abs.4 letzter (Teil)Satz des Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetzes eine Auflistung jener Schularten (-formen), für deren Besuch (Aufnahme) der erfolgreiche Abschluss bestimmter, in der zweiten Spalte genannter „Wahlfächer“ unbedingt erforderlich ist. Dabei wurden die einschlägigen, die Aufgaben der verschiedenen Schularten regelnden Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes und das Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes sowie weiters die diesen entsprechenden (allgemeinen) Bildungsziele und Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Schularten und -formen zu Grunde gelegt. Schularten (Schulformen) mittlerer und höherer Schulen, die in der linken Spalte nicht aufgelistet sind (zB Gymnasium der allgemein bildenden höheren Schule) können – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – ohne Absolvierung eines „bestimmten“ Wahlfaches besucht werden, es besteht „Wahlfreiheit“ für den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin.

Zu § 3:

§ 3 des Entwurfes regelt das Inkrafttreten in Übereinstimmung mit § 13 des Gesetzesbeschlusses (1. September 2012).

Zur Anlage:

Bei der Leistungsfeststellung bzw. Überprüfung des Kompetenznachweises der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten kommt der fächerverbindenden Betrachtungsweise entsprechend dem spezifischen Umfang der Prüfungsgebiete im Rahmen der Pflichtschulabschlussprüfung große Bedeutung zu. Fächerübergreifende Aufgabenstellungen sollen ein komplexes, lebens- oder gesellschaftsrelevantes Thema oder Vorhaben in den Mittelpunkt stellen und die Auseinandersetzung mit den Potenzialen und vorhandenen formalen, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen der Prüfungskandidatinnen und –kandidaten ermöglichen. Entsprechend den Ausführungen zu § 1 soll dabei auch Bezug auf vorangegangene Erfahrungen der Prüfungskandidatinnen und –kandidaten, ihre sozialen Lebenswelt und ihre aktuelle Lebenssituation genommen werden.

Im Sinne des exemplarischen Lernens und der Kompetenzorientierung sollen die Prüfungskandidatinnen und –kandidaten durch die Bearbeitung der zeit- und lebensnahen Themen Gelegenheit haben, ihre individuellen Einsichten, Einstellungen, Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden darzulegen. Die Materialien und Medien, die bei der Prüfung zur Anwendung kommen, sollen deshalb entsprechend aktuell und anschaulich sein.

Der Einsatz digitaler Technologien ist für zeitgemäße Präsentationen im Rahmen der Leistungsfeststellung wesentlich. Im Rahmen der kompetenzorientierten Leistungsfeststellung sollen deshalb die Recherche und Verarbeitung von Informationen mit einer Textverarbeitung oder einem Präsentationsprogramm, die Erstellung von Kalkulationsmodellen, die Gestaltung von Medien und die

Dokumentation und Präsentation von Projekten in sinnvollen Zusammenhängen ermöglicht und gezielt einbezogen werden.

Die Prüfungsanforderungen in „Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft“, „Englisch – Globalität und Transkulturalität“ sowie „Mathematik“ sind gemäß § 3 Abs. 2 des Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetzes jene der Neuen Mittelschule in der grundlegenden und vertieften Allgemeinbildung. In den Materialien zu den entsprechenden Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. I Nr. 36/2012, § 18 Abs. 2a wird im Hinblick auf die Leistungsfeststellung näher erläutert:

„Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten haben stets die Möglichkeit, unter Beweis zu stellen, dass sie den Anforderungen der Vertiefung gerecht werden. Dabei muss die Aufgabenstellung der Vertiefung so dimensioniert sein, dass sie ein solides Erfüllen der Anforderungen im Bereich der grundlegenden Allgemeinbildung bereits voraussetzen. Diese Voraussetzung wird dadurch definiert, dass für eine Beurteilung im Rahmen der Vertiefung ein „Gut“ nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung vorausgesetzt wird. Bei einer schlechteren Beurteilung können die Anforderungen der Vertiefung mangels Vorliegen der Grundlagen nicht erfüllt werden. Für eine Beurteilung mit „Sehr gut“ oder „Gut“ in der Vertiefung sind die Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung mit „Sehr gut“ zu erfüllen. Abgesehen von diesen Einschränkungen können die Beurteilungen im Rahmen der grundlegenden oder vertieften Allgemeinbildung flexibel zueinander erstellt werden. Eine Beurteilung mit „Nicht Genügend“ in der Vertiefung ist nicht vorgesehen, zumal dann eine Beurteilung im Bereich der grundlegenden Allgemeinbildung zu erfolgen hat. Sofern also die Aufgabenstellungen der Vertiefung nicht bewältigt werden, jene aus dem Bereich der grundlegenden Allgemeinbildung jedoch positiv absolviert werden, ist die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung zu beurteilen.“